

Übersicht über die zulässigen Angebote der Jugendarbeit nach § 12 CoronaSchVO v. 24.6.2021 in der ab dem **30.7.2021** gültigen Fassung

Stand: 2.8.2021

1. Teil: Regelangebote der Jugendarbeit



**Ausgangssituation: Inzidenzstufe 3 (7-Tages-Inzidenz von 50,1-100), vgl. § 12 Abs. 2**

Angebotsform	max. Personenzahl	feste Gruppen / Bezugsgruppen	Rückverfolgbarkeit, vgl. § 8 CoronaSchVO	Testung	zugelassene Tests	Mindestabstand einzuhalten	Maskenpflicht	Rechtsgrundlage	Veränderung bei Inzidenzstufe 2 (7-Tagesinz. 35,1-50)	Veränderung bei Inzidenzstufe 1 (7-Tagesinz. 10,1-35)	Veränderung bei Inzidenzstufe 0 (7-Tagesinz. max. 10)
im Freien Angebote in festen Gruppen	20 zzgl. MA	erforderlich	einfache	TN über 14 Jahre und MA, soweit Angebot nicht kontaktfrei ist	Negativnachweis, beaufsichtigter Coronaselbsttest	Nach Möglichkeit ja. Zwingend in Sanitärräumen, § 12 Abs. 2 Satz 3. Mindestabstände können aber auch unterschritten werden, § 12 Abs. 2 Satz 7.	nein	§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3	Gruppengröße erhöht sich auf bis zu 30 TN. Damit Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske (ab 25 Personen), § 5 Abs. 4. Ausnahme möglich, § 12 Abs. 2 Satz 4.	Gruppengröße erhöht sich auf 50 TN. Negativtestnachweis entfällt. Maskenpflicht entfällt mit Ausnahme von Warteschlangen und Anstellbereichen, § 5 Abs. 4a Satz 1.	keine Beschränkungen mehr
in geschlossenen Räumen in festen Gruppen	10 zzgl. MA	erforderlich	einfache	für TN und MA erforderlich	Negativtestnachweis, beaufsichtigter Coronaselbsttest	Nach Möglichkeit ja. Zwingend in Sanitärräumen, § 12 Abs. 2 Satz 3. Mindestabstände können aber auch unterschritten werden, § 12 Abs. 2 Satz 7.	in geschlossenen Räumen ab einer Anzahl von 5 gleichzeitig anwesenden Personen - nicht jedoch bei Mahlzeiten und in Schlaf- und Sanitärräumen in Jugendherbergen, Zeltlagern und anderen Unterkünften. Im Freien Verzicht möglich, § 12 Abs. 2 Satz 4.	§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Satz 2	Gruppengröße erhöht sich auf bis zu 20 TN. In geschlossenen Räumen entfällt die Maskenpflicht für Bereiche, in denen bis zu 20 TN zzgl. 5 MA anwesend sind.	Gruppengröße erhöht sich auf 30 TN. Negativtestnachweis entfällt.	keine Beschränkungen mehr

**Beachte:**

- \* Bei sportlichen Angeboten im Rahmen der Jugendarbeit gelten die Regelungen des Sports (siehe § 14).
- \* Nehmen an einem Angebot der Jugendarbeit Personen aus mehreren Kreisen/kreisfreien Städten teil, handelt es sich wohl um ein "Angebot mit überregionalem Bezug" (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2), für das dann die landesdurchschnittliche Infektionszahl maßgeblich ist.
- \* Für die Zuordnung zu einer Inzidenzstufe maßgeblich ist die tagesaktuelle Veröffentlichung unter: [www.mags.nrw.de/inzidenzstufen](http://www.mags.nrw.de/inzidenzstufen)
- \* Als Negativtestnachweis kommt nur ein offizielles Dokument einer zertifizierten Teststelle in Betracht. Die Testvornahme darf max. 48 Stunden zurückliegen, § 7 Satz 2 und Satz 4 CoronaSchVO.
- \* Immunierte (Genesene und Geimpfte mit dem entsprechenden Schutz - vgl. § 3 Abs. 3 Satz 4 CoronaSchVO) werden bei der Zählung der max. zulässigen Personen nicht eingerechnet, § 3 Abs. 3 Satz 5 CoronaSchVO.
- \* Negativtestnachweise sind nicht zu erbringen für immunierte Personen mit Nachweis der Immunisierung, § 3 Abs. 3 Satz 7
- \* vgl. zu den beaufsichtigten Selbsttests § 7 Abs. 2.

Diese Übersicht wurde nach bestem Wissen und Gewissen aber ohne Gewähr zusammengestellt.